

Zertifizierung

Sachkundige nach ÖNORM F 1053



1. Anwendungsbereich

Die gegenständliche Zertifizierungsordnung zur Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 beschreibt die Grundlagen zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualifikation von zertifizierten Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 und definiert das Zertifizierungsverfahren von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053. Sie ist integraler Bestandteil des Zertifizierungsvertrages zwischen Zertifikatswerber/-inhaber und der TÜV AUSTRIA CERT GMBH, in Folge Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA genannt.

2. Kompetenzprofil

- ✓ Zertifizierte Sachkundige müssen in der Lage sein, tragbare Feuerlöscher nach den Vorgaben der ÖNORM F1053 zu überprüfen und in Stand zu setzen.
- ✓ Darüber hinaus sollen sie die Gegebenheiten des Brandschutzes an Ort und Stelle beurteilen können, insbesondere aber die Qualität und Typengerechtigkeit der Ausstattung mit tragbaren Feuerlöschern bewerten und den Anwender beraten können.

3. Allgemeine Anforderungen

Zertifizierungsstelle

- ✓ Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA besitzt eine aufrechte Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Personen nach dem österreichischen Akkreditierungsgesetz für die ISO/IEC 17024.
- ✓ Die Schulungsunterlagen sowie die Ausbildungsinhalte werden von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA evaluiert und zugelassen sowie regelmäßig überwacht.
- ✓ Alle Handlungen in Bezug auf Überprüfungsplaketten, wie Beauftragung einer Druckerei, Buchführung, Verteilung an zertifizierte Sachkundige (Zertifikatsinhaber) etc. werden von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA durchgeführt.

Ausbildungsstätte

- ✓ Eine von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA evaluierte und zugelassene Ausbildungsstätte ist in der Lage, die nötigen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

Zertifikatswerber

- ✓ Die grundsätzlichen Anforderungen an Zertifikatswerber sind in der ÖNORM F 1053 definiert.

4. Prozess der Erst-Zertifizierung

Zugangsvoraussetzungen zur Erst-Zertifizierungsprüfung

- ✓ Der Zertifikatswerber muss Erfahrung in der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern haben und eine mindestens drei monatige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen können.
- ✓ Liegt dieser Nachweis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor, darf der Zertifikatswerber zur Prüfung antreten, wird aber erst nach Vorliegen des Praxisnachweises mit dem Datum der Prüfung positiv zertifiziert.
- ✓ Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung ist die Teilnahme an einer Ausbildung an einer von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA zugelassenen Ausbildungsstätte, die jedoch nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.
- ✓ Die Inhalte der Ausbildung sind zumindest:
 - a) TFL Konstruktionsmerkmale Typenvielfalt
 - b) Praktische Arbeit an tragbaren Feuerlöschern
 - c) Normen Gesetze Verordnungen Prüfanweisungen
 - d) Unfallverhütung Sicherheitsmaßnahmen
- ✓ Der Mindestumfang für die Ausbildung von Sachkundigen beträgt zumindest vier Tage zu acht Stunden, wobei ein praktischer Anteil von 50 % integriert ist.

- ✓ Dem Zertifikatwerber darf in der Vergangenheit das Zertifikat nicht wegen grober Verfehlungen aberkannt worden sein.

Antrag auf Erstzertifizierung

Um zur Zertifizierungsprüfung zugelassen zu werden, stellt der Zertifikatwerber einen schriftlich, formellen Antrag (spätestens zu Beginn der Zertifizierungsprüfung) mittels Anmeldeformular. Dazu wird das entsprechende Formular verwendet unter Beigabe folgender Nachweise:

- ✓ Nachweis der Unbescholtenheit: Auszug aus dem Strafregister, welcher nicht älter als 3 Monate sein darf
- ✓ Nachweis der praktischen Erfahrung: z.B. Dienstgeberbestätigung, Gewerbeberechtigung etc.
- ✓ Ggf. Nachweise einer bereits absolvierten Ausbildung: Grundkurs oder Auffrischkurs (nur sofern die Ausbildung nicht ohnedies unmittelbar vor der Zertifizierungsprüfung erfolgt).

Zertifizierungsprüfung

- ✓ Vor Beginn der Zertifizierungsprüfung stellt das Prüfungsorgan die Identität des Zertifikatswerbers durch die Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises fest und dokumentiert sie.
- ✓ Die Zertifizierungsprüfung besteht aus
 - a) einem theoretischen Teil (MC-Test) und
 - b) einem praktischen Teil
 und wird von einem qualifizierten Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle abgenommen.
- ✓ Für jeden Zertifizierungswerber wird vom Prüfungsorgan ein Prüfungsprotokoll gemäß den Vorgaben der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA vorbereitet. Das Prüfungsprotokoll beinhaltet zumindest alle Ergebnisse der Teilprüfungen und die Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung. Die Prüfungsprotokolle werden von der Zertifizierungsstelle zumindest 10 Jahre lang, gerechnet vom ersten Tag des Termins der jeweiligen Zertifizierungsprüfung, aufbewahrt.
- ✓ Ein Zertifikatswerber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten ohne dass das Ergebnis der Prüfung als „nicht bestanden“ gilt. Bricht er jedoch erst nach deren Beginn ab, so wird - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt.

Theoretische Prüfung

- ✓ Die theoretische Prüfung wird in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt.

Fachgebiet	Anzahl der Fragen/Fachgebiet
Normen und Regelwerke	63
praktische Arbeit	37

- ✓ Die Testfragen beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte und bieten pro Frage drei Antwortmöglichkeiten, wovon eine richtig ist.
- ✓ Der Multiple-Choice-Test besteht aus 100 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen steht ein Zeitraum von 120 Minuten zur Verfügung stehen. Der Multiple-Choice-Test deckt die gesamten Ausbildungsinhalte ab.
- ✓ Der Multiple-Choice-Test gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Praktische Prüfung

- ✓ Dem Zertifikatwerber wird zur Prüfung ein Feuerlöscher mit drei Fehlern vorgelegt. Werden alle drei Fehler eindeutig erkannt, so gilt die praktische Prüfung als bestanden. Werden nur zwei Fehler erkannt, wird dem Zertifikatwerber ein weiterer Feuerlöscher mit drei Fehlern vorgelegt. Wird kein oder nur ein Fehler erkannt, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.

Ausschluss von der Zertifizierungsprüfung

- ✓ Die Verwendung von Hilfsmittel zur Beantwortung der Fragen, wie z.B. Mitschriften, Skripten und dergleichen, ist während der Zertifizierungsprüfung untersagt.
- ✓ Macht sich der Zertifikatwerber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so vermerkt das Prüfungsorgan den Tatbestand auf den Prüfungsunterlagen des Zertifikatwerbers. Die Prüfung wird abgebrochen und wird als nicht bestanden gewertet.
- ✓ Zertifikatwerber, die eine Störung des Prüfungsablaufes verursachen, werden von der Zertifizierungsprüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird abgebrochen und gilt als "nicht durchgeführt".

Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung

- ✓ Die Zertifizierungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn alle Teilprüfungen als "bestanden" (positiv) beurteilt wurden.
- ✓ Die Zertifizierungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ (negativ), wenn auch nur eine Teilprüfung als "nicht bestanden" (negativ) beurteilt wird.

Wiederholung der Zertifizierungsprüfung

- ✓ Wenn das Ergebnis der Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ (negativ) beurteilt wurde, kann nach einer Frist von zwei Wochen die Zertifizierungsprüfung wiederholt werden.
ANMERKUNG Der Termin für den Zweitantritt wird dem Zertifikatswerber von der Zertifizierungsstelle gesondert mitgeteilt.
- ✓ Fällt das Ergebnis der Wiederholung der Zertifizierungsprüfung wieder negativ aus, hat der Zertifizierungswerber vor einem neuerlichen Antritt die Ausbildung zu wiederholen.
- ✓ Bei einem nochmalig negativen Ergebnis der Zertifizierungsprüfung ist kein weiterer Antritt mehr möglich.

Zertifizierungsentscheidung

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung wird jedenfalls getroffen, wenn

- a) die Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wurden und
- b) die Zertifizierungsprüfung positiv absolviert wurde.

Sofern auf Grund fehlender schriftlicher Nachweise eine Zertifizierungsentscheidung nicht getätigt werden kann, wird dem Zertifizierungswerber eine Nachfrist eingeräumt. Falls innerhalb der Nachfrist die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, wird keine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen.

Zertifikat und Ausweis

- ✓ Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber ein Zertifikat und einen Sachkundigen-Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung aus (Qualitätssicherung).
- ✓ Die Zertifizierungsnachweise bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA und dürfen vom Zertifikatsinhaber nur gemäß den Nutzungsbedingungen verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierungsnachweise kann die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem Auftraggeber übertragen.
- ✓ Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA führt ein über Internet verfügbares, öffentlich zugängliches Verzeichnis der zertifizierten Personen. In diesem Verzeichnis sind sowohl gültige und ungültige, als auch aberkannte Zertifikate kenntlich gemacht.

5. Überwachung

Während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung wird eine Überwachung durchgeführt.

Passive Überwachungsmaßnahmen

- ✓ Zertifikatsinhaber sind aufgrund der Regelungen des Zertifizierungsvertrages verpflichtet, sämtliche Beschwerden in Zusammenhang mit der Leistungserbringung eines Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- ✓ Auf Grund mitgeteilter Beschwerden - von zertifizierten Sachkundigen, dessen Kunden oder sonstiger interessierter Parteien – beurteilt die Zertifizierungsstelle die Sachlage und legt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen fest oder führt diese durch. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Maßnahmen und daraus abgeleitete Entscheidungen.

Aktive Überwachungsmaßnahmen

- ✓ Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA überprüft während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung den Überprüfungsplakettenverbrauch jedes einzelnen zertifizierten Sachkundigen auf Plausibilität.
- ✓ Um eine Referenzmenge für die Plausibilitätskontrolle zu ermitteln, wird der Jahresbedarf aller Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA von zwei aufeinander folgenden Jahren dividiert durch die Anzahl der Zertifikatsinhaber bezogen auf ein Monat unter Berücksichtigung des Einzelfalles ermittelt.
- ✓ Übersteigt der Bedarf an Überprüfungsplaketten eines Zertifikatinhabers ein übliches Ausmaß, werden die Tätigkeiten des Zertifikatsinhabers von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hinsichtlich korrekter Ausführung kontrolliert.

Ergebnis der Überwachungsmaßnahmen

Auf Grund der durchgeführten Überwachungen entscheidet die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA im Einzelfall, ob das Zertifikat eines Sachkundigen aufrecht bleiben kann.

Wurde im Zuge der Überwachung festgestellt, dass

- a) der zertifizierte Sachkundige seinen Meldepflichten aus Anlass von Beschwerden im wiederholten Male nicht nachkommt,
- b) seitens eines Kunden eine Beanstandungen an die Zertifizierungsstelle vorgebracht wurden, die sich nach Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle als gerechtfertigt erweist und ein grobes Fehlverhalten konstatiert,
- c) Überprüfungsplaketten nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,

aberkennt die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA dem jeweiligen Sachkundigen das Zertifikat. Eine Neu-Zertifizierung ist diesfalls frühestens nach 3 Jahren möglich.

Die Zertifizierungsstelle er TÜV AUSTRIA CERT GMBH kennzeichnet in diesem Fall im Verzeichnis der zertifizierten Sachkundigen das Zertifikat mit „aberkannt“ und setzt den betreffenden Sachkundigen von der Aberkennung der Zertifizierung schriftlich in Kenntnis.

6. Prozess der Re-Zertifizierung

Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierungsprüfung

- ✓ Sachkundige die sich der Re-Zertifizierung unterziehen wollen, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.
- ✓ Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Re-Zertifizierungsprüfung ist die Teilnahme an einer Ausbildung an einer von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA zugelassenen Ausbildungsstätte, die jedoch nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.
- ✓ Die Inhalte der Ausbildung sind zumindest:
 - a) Neuerungen und
 - b) Änderungen zu den Themen der Erst- bzw. letzten Re-Zertifizierung
- ✓ Der Mindestumfang für die Ausbildung von Sachkundigen beträgt zumindest einen halben Tag zu vier Stunden betragen, wobei auch ein praktischer Anteil integriert sein kann.

Antrag auf Re-Zertifizierung

- ✓ Der zertifizierte Sachkundige (Zertifikatsinhaber) stellt einen schriftlich, formellen Antrag auf Re-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates.
- ✓ Der Antrag auf Re-Zertifizierung wird von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA angenommen, wenn,
 - a) die erforderliche Schulung nachgewiesen wurde, bzw. die Möglichkeit besteht, diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bestehenden Zertifikates nachzuweisen und
 - b) die Re-Zertifizierungsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bestehenden Zertifikates absolviert werden kann.
- ✓ Werden die Anforderungen der Punkte a) und b) nicht erfüllt, kennzeichnet die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA das jeweilige Zertifikat im Verzeichnis der zertifizierten Personen als ungültig und teilt der betreffenden Person diesen Umstand mit. Im Falle des weiterbestehenden Interesses der betreffenden Person ist eine Re-Zertifizierungs-Ausbildung (s.o.) zu absolvieren, jedoch eine vollständige Zertifizierungsprüfung (siehe Prozess der Erst-Zertifizierung) positiv abzulegen.

Re-Zertifizierungsprüfung

Im Falle einer Re-Zertifizierung besteht die Zertifizierungsprüfung nur aus einer Teilprüfung Multiple-Choice-Test mit 50 aktuellen Fragen. Die Bestimmungen der Punkte der Erst-Zertifizierung gelten sinngemäß.

Fachgebiet	Anzahl der Fragen/Fachgebiet
Normen und Regelwerke	32
praktische Arbeit	18

Zertifizierungsentscheidung

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung wird jedenfalls getroffen, wenn

- a) die Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung erfüllt werden und
- b) die Überwachungsmaßnahmen ein positives Ergebnis erbrachten und
- c) die Re-Zertifizierungsprüfung positiv absolviert wurde

Zertifikat und Ausweis

- ✓ Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber ein Zertifikat und einen Sachkundigen-Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung aus (Qualitätssicherung).
- ✓ Die Zertifizierungsnachweise bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA und dürfen vom Zertifikatsinhaber nur gemäß den Nutzungsbedingungen verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierungsnachweise kann die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem Auftraggeber übertragen.
- ✓ Um eine kontinuierliche Zertifizierung sicherzustellen, wird als Datum des Gültigkeitsbeginns das Ablaufdatum des vorherigen Zertifikates vorgesehen und die Gültigkeitsdauer von diesem Tage an festgelegt.

Überwachung

Es gelten die oben genannten Bestimmungen.

7. Beschwerden und Einsprüche

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hat ein Verfahren, um Beschwerden zu behandeln. Beschwerden (von Dritten) über TÜV-zertifizierte Sachkundige werden vom Leiter des Bereiches Personenzertifizierung der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA behandelt. Es erfolgt eine schriftliche Rückäußerung. Aufzeichnungen über Beschwerden, daraus abgeleitete Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen und deren Wirksamkeit werden in der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA archiviert.

Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen

Einsprüche von Zertifikatswerbern gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle werden erfasst, dokumentiert und registriert. Einsprüche werden direkt an den Leiter der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA weitergeleitet. Es ist dann die Aufgabe des Leiters der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA, den eingegangenen Einspruch zu prüfen und zu versuchen, eventuelle Missverständnisse mit der Einspruch erhebenden Stelle auszuräumen.

Kann keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden oder ist der Leiter der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA von dem Einspruch direkt betroffen (Interessenskonflikt), wird der Einspruch an einen Ausschuss – unter Beachtung der Regeln bzgl. der Vertraulichkeit - zur Entscheidungsfindung weitergeleitet. Es erfolgt eine schriftliche Rückäußerung an den Zertifikatswerber.

8. Rechte des Antragstellers und zertifizierten Sachkundigen

Neben den Rechten, welche sich aus den oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Rechte hervorgehoben:

- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen der ÖNORM F 1053.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit bei der der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH in die, seinem Zertifikat zugrunde liegenden, Unterlagen Einsicht zu nehmen.

9. Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Sachkundigen

Neben den Pflichten, welche sich aus oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Pflichten von Zertifikatsinhabern (TÜV-zertifizierte Sachkundige) hervorgehoben:

- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, Zertifizierungsnachweise (Zertifikat und TÜV AUSTRIA-Sachkundigenausweis) nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Eigentumsrechte der Zertifizierungsnachweise bleiben davon unberührt bei der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, die Zertifizierungsnachweise vor Missbrauch zu schützen und nicht missbräuchlich zu verwenden.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt, und er keinerlei Aussagen bezüglich der Zertifizierung treffen darf, die von der Zertifizierungsstelle als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, nach der Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung zu unterlassen, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten, und alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifizierungsnachweise zurückzugeben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, Feuerlöscher-Prüfungen und Feuerlöscher-Instandhaltungen nur gemäß ÖNORM F 1053 durchzuführen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter Werkzeuge nach ON Regel 61053. Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA behält sich das Recht vor, darüber Auskünfte einzuholen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, seine fachlichen Kenntnisse durch betriebliche Weiterbildung oder weiterführende Schulungen und Selbststudium aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor insbesondere über seine Lieferanten und/oder Fachverbände einzuholen. Er verpflichtet sich auch, die Prüf- und Füllanweisungen der Hersteller zu archivieren, zu beachten und seine Arbeiten danach auszurichten.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, sämtliche Sicherheitsvorschriften sowie brandschutztechnische Belange in Ausübung seiner Tätigkeiten strikt einzuhalten.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, Überprüfungsplaketten entsprechend ÖNORM F 1053 zu verwenden, ebendiese von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH zu beziehen und darüber Aufzeichnungen zu führen. Jeweils ein

(gekennzeichnetes) Musterexemplar wird bei der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA aufbewahrt. Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hat das Recht, jederzeit Auskünfte einzuholen.

- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, seine Überprüfungsplaketten nicht an Dritte weiterzugeben und sie gemäß ÖNORM F 1053 gewissenhaft und zuverlässig nur mit seiner Zertifizierung zu verwenden.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, die von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH zur Verfügung gestellten Überprüfungsplaketten gemäß ÖNORM F 1053 ausschließlich für die Kennzeichnung zur Überprüfung von tragbaren Feuerlöschern, die den österreichischen in der Folge den europäischen Normen entsprechen, zu verwenden.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, Plomben und Plombendraht entsprechend ÖNORM F 1053 Pkt. 10 zu verwenden. Dabei müssen die Sachkundigennummer und die Jahreszahl (zweistellig) der durchgeführten Überprüfung dauerhaft erkennbar sein.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich persönliche Änderungen, insbesondere Firmenwechsel bzw. Adressänderungen, unverzüglich der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH bekannt zu geben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller Sachkundigen führt und dieses auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es werden jedoch keine Informationen über den Arbeitsumfang und den Verbrauch an Überprüfungsplaketten weitergegeben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, sich ggf. durch die betriebliche Aufsicht permanent überwachen zu lassen und stichprobenweise durch die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen im Bereich seiner Sachkundigentätigkeit aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA kann der jeweiligen Beanstandung nachgehen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA sofort zurückzustellen, wenn es zu einer Unterbrechung seiner Tätigkeit als Sachkundiger von mehr als 12 Monaten kommt.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA sofort zurückzustellen, wenn er körperlich oder geistig außerstande ist, seine Tätigkeit dauerhaft fortzuführen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA sofort zurückzustellen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die hier aufgezählten Pflichten zu erfüllen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte Sachkundige verpflichtet sich, von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA zurückgeforderte Zertifizierungsnachweise unverzüglich und ohne Kostenersatz an die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA zu übermitteln und allfällige Kopien zu vernichten.

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hat das Recht bei zuwiderhandeln gegen die Pflichten des Antragstellers und der zertifizierten Sachkundigen die Zertifizierungsnachweise zu annullieren und durch Rückforderung zu entziehen.

10. Daten der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA

Durch das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend akkreditierte

Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Ansprechpartner: Günter ROZUMILOWSKI
 Krugerstraße 16
 A-1015 Wien
 Tel.: +43 (01) 514 07-6092
 Fax.: +43 (01) 514 07-6285
 e-Mail: loescher@tuv.at